

Beantragung von Ehrenurkunden

Die Handwerkskammer Freiburg stellt Ehrenurkunden für

- 1. Betriebsjubiläen der Mitgliedsfirmen**
- 2. Arbeitsjubiläen für Mitarbeiter der Mitgliedsfirmen**

aus.

1. Betriebsjubiläen der Mitgliedsfirmen

Lt. der Ehrenordnung 19.05.1999 der Handwerkskammer Freiburg werden auf Antrag des Betriebes selbst oder der Innung Urkunden für 25-, 50-, 75-, 100- und mehr Jahren seit der Betriebsgründung ausgestellt (30-, 40- etc. Jubiläen sind auf besonderen Wunsch möglich). Die Urkunde wird von der Kammer eingerahmt. Auf Wunsch kann ein Mitglied des Vorstands, der Vollversammlung oder der Geschäftsführung der Kammer die Urkunde überreichen und hierbei eine kurze Laudatio halten, für die zuvor Daten vom Betrieb an die Kammer übermittelt werden müssen. Auch ist es möglich, dass ein Obermeister oder Kreishandwerksmeister die Urkunde im Auftrag des Präsidenten und der Geschäftsführung überreichen kann. Der Antrag sollte zweckmäßig mindestens 3 Wochen vor dem Termin dem Jubiläum gestellt werden.

2. Arbeitsjubiläen für Mitarbeiter der Mitgliedsbetriebe

Auf Antrag werden Ehrenurkunden (nicht eingerahmt) ausgegeben anlässlich der 10-, 15-, 20-, 25-, 30-, 35-, 40-, 45-, 50-, 55- und 60-jährigen ununterbrochener Betriebszugehörigkeit eines Mitarbeiters zu einem kammerzugehörigen Betrieb (Wehrdienst, Dienstverpflichtungen, Kriegsgefangenschaft, Erkrankungen oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit sind keine Unterbrechungen). Die Ausbildungszeit wird auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet.

Bei 40-jährigen Arbeitsjubiläen erhält der Mitarbeiter eine so genannte Ehrengabe von 25,-- Euro, bei 50- und 60-jährigen Arbeitsjubiläen 50,-- Euro von der Handwerkskammer, die mittels V-Scheck der Urkunde beigelegt wird. Die Urkunde wird auf dem Postwege dem Betrieb zugeschickt.

Die persönliche Überreichung der Urkunde durch einen Vertreter der Handwerkskammer Freiburg kann wegen der Vielzahl der Vorgänge nicht, sondern muss von dem Betriebsinhaber selbst überreicht werden. Der Antrag (siehe Anlage) sollte mindestens zwei Wochen vor dem Jubiläum gestellt werden. Bei 40-, 50- und 60-jährigen Jubiläen kann beim Staatsministerium Baden-Württemberg ebenfalls eine Urkunde beantragt werden (Anlage), der über das Bürgermeisteramt des Sitzes der Arbeitgeberfirma eingereicht wird. Dieser Antrag muss allerdings mindestens 4 Wochen vor dem Jubiläum beim Staatsministerium BW eingegangen sein. Diese Urkunde – vom Ministerpräsidenten unterzeichnet – wird durch einen Vertreter des Bürgermeisteramts dem Mitarbeiter möglichst in einer Feierstunde im Betrieb ausgehändigt.

Handwerkskammer Freiburg
Bismarckallee 6
79098 Freiburg im Breisgau

info@hwk-freiburg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir um die Ausstellung einer Urkunde für ein _____ - jähriges Arbeitsjubiläum für

_____ Vor- und Zuname

_____ ausgeübter Beruf

_____ Name und Ort des Betriebs

_____ Tag des Eintritts in den Betrieb
(anzurechnen sind Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft,
unverschuldete Arbeitslosigkeit und Krankheit)

_____ Tag der Ehrung

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Arbeitsjubilär in der o.g. Zeit ununterbrochen in unserem Betrieb tätig war.

_____ Datum Stempel

_____ Unterschrift des Arbeitgebers

Antragsteller (Arbeitgeber) Name, Branche, Telefon (Stempel)	Sachbearbeiter/in
---	-------------------

Über das
Bürgermeisteramt

An das
Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Str. 15

70184 Stuttgart

Antrag auf Ausfertigung einer Ehrenurkunde des Landes Baden-Württemberg

durch den Ministerpräsidenten für das

- 40-jährige
- 50-jährige
- 60-jährige

Arbeitsjubiläum von (bitte in Maschinenschrift ausfüllen)

Vorname	
Name	
Geburtstag	
Beruf bzw. Berufsbezeichnung	
Wohnung/Straße	
PLZ, Ort	
Tag des Eintritts in den Betrieb	
Arbeitsjubiläum am	

Anmerkungen (sofern erforderlich)

Die Überreichung der Ehrenurkunde ist vorgesehen

am _____ durch _____

Beruf bzw. Berufsbezeichnung soll nicht in die Ehrenurkunde aufgenommen werden.

Es wird bestätigt, dass die Arbeitsjubiläarin/der Arbeitsjubilär die Voraussetzungen nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ehrung von Arbeitsjubilären in der privaten Wirtschaft vom 01.12.1997 (StAnz. Nr. 48) erfüllt, einer Ehrung würdig und in unserem Betrieb tätig ist.

Ort/Datum

Unterschrift Antragsteller/in